

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)**

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 10/6001 Nr. 2.2 —**

**Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung eines
außerordentlichen autonomen Zollkontingents für die Einfuhr von frischem,
gekühltem oder gefrorenem hochwertigem Rindfleisch der Tarifstellen
02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs für das Jahr 1986**

— KOM (86) 379 endg. —

»Rats-Dok.-Nr. 8365/86«

A. Problem

Mitte 1986 konnten aus EG-Lagerbeständen etwa 200 000 t Rindfleisch zu sehr niedrigen Preisen (im Durchschnitt etwa 1 DM/kg) nach Brasilien exportiert werden. In den Verhandlungen hierüber hat dieses Land offensichtlich von der EG-Kommission die Zusage erhalten, im Gegenzug 8 000 t Qualitäts-Rindfleisch in die EG exportieren zu können. Dies setzt die Eröffnung eines außerordentlichen autonomen Zollkontingents über 8 000 t hochwertigen Rindfleischs voraus.

B. Lösung

Die EG-Kommission schlägt die Eröffnung dieses Gemeinschafts-Zollkontingents vor. Die Einfuhr soll überwiegend 1986 ermöglicht werden, und zwar vor allem aus Brasilien.

C. Alternativen

Ablehnung des Vorschlags in Brüssel, da der Rindfleischmarkt in der Bundesrepublik Deutschland und in den meisten übrigen EG-Ländern zur Zeit durch hohe Überschüsse und einen Tiefstand der Erzeugerlöhne gekennzeichnet ist.

Einmütigkeit im Ausschuß**D. Kosten**

Abschöpfungsaussetzung für die Importware	28,5 Mio. ECU,
--	----------------

Erstattung für entsprechende Ausfuhrmenge wegen der im Rindfleischsektor bestehenden Überschüsse	12,8 Mio. ECU.
--	----------------

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird gebeten, den anliegenden Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bei den Verhandlungen in Brüssel abzulehnen.

Bonn, den 16. Oktober 1986

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Vorsitzender und Berichterstatter

Anlage

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung eines außerordentlichen autonomen Zollkontingents für die Einfuhr von frischem, gekühltem oder gefrorenem hochwertigem Rindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs für das Jahr 1986

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Angesichts der Lage des Rindfleischmarkts innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft sowie deren Interesse an der Aufrechterhaltung harmonischer Handelsbeziehungen mit Drittländern sollte für das Jahr 1986 ein autonomes außerordentliches Gemeinschaftszollkontingent für die Einfuhr von 8 000 Tonnen frischem, gekühltem oder gefrorenem hochwertigem Rindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs zu einem Zollsatz von 20 % eröffnet werden.

Dabei ist allen Interessenten in der Gemeinschaft ein gleicher und ständiger Zugang zu dem genannten Kontingent und die dauernde Anwendung des für dieses Kontingent bestimmten Zollsatzes auf jede Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse in alle Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der vorgesehenen Menge zu gewährleisten. Dazu empfiehlt es sich, für die Nutzung des gemeinschaftlichen Zollkontingents eine Regelung einzuführen, die sich auf die Vorlage einer Art, Herkunft und Ursprung der Ware garantierenden Nämlichkeitsbescheinigung stützt.

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Regelung sind nach dem Verfahren von Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rind-

fleisch³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85⁴⁾, zu erlassen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:**Artikel 1**

1. Für das Jahr 1986 wird ein außerordentliches Gemeinschaftszollkontingent von frischem, gekühltem oder gefrorenem hochwertigem Rindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet.

Die Gesamtmenge dieses Kontingents beläuft sich auf 12 000 Tonnen Erzeugnisgewicht.

2. Im Rahmen des Kontingents gilt ein gemeinsamer Zolltarif von 20 %.

Artikel 2

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren von Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 erlassen, insbesondere bezüglich

- a) Gewährleistung von Art, Herkunft und Ursprung der Erzeugnisse,
- b) Anerkennung des Dokuments, das die Überprüfung der Gewährleistung gemäß Buchstabe a) erlaubt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

¹⁾ ABl. Nr. ...

²⁾ ABl. Nr. ...

³⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 24

⁴⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. Dezember 1985, S. 8

FINANZBOGEN			
1. Haushaltsposten: 100 210 Ausgaben		Mittelansatz: 1 584,9 Mio. ECU H. E. 1986 1 302,0 Mio. ECU	
2. Bezeichnung des Vorhabens: Entwurf für eine Ratsverordnung über ein außerordentliches Zollkontingent für die Einfuhr von hochwertigem Rindfleisch (Hilton Beef).			
3. Rechtsgrundlage: Artikel 43 EWG-Vertrag			
4. Ziele des Vorhabens: Eröffnung eines außerordentlichen, autonomen Kontingents über 8 000 Tonnen hochwertigen Rindfleischs zu einem Zollsatz von 20 % für das Jahr 1986.			
5. Finanzielle Auswirkungen	12-Monats- periode	laufendes Haushaltsjahr ()	kommendes Haushaltsjahr ()
5.0. Ausgaben zu Lasten — des EG-Haushaltes (Erstattungen/Interventionen) — nationaler Haushalte — anderer Sektoren		+ 12,0	
5.1. Einnahmen — eigene Mittel der EG (Abschöpfungen/Zölle) — im nationalen Bereich		+ 28,5	
5.0.1. Vorausschau Ausgaben			
5.1.1. Vorausschau Einnahmen	Auf 1986 beschränkte Maßnahme		
5.2. Berechnungsweise: Erstattung: Wegen der in diesem Sektor bestehenden Überschüsse muß eine entsprechende Menge ausgeführt werden: $8\,000\text{ t} \times 1\,500\text{ ECU/t} = 12\text{ Mio. ECU}$ $12\text{ Mio. ECU (A)} \times 1,06 = 12,8\text{ Mio. ECU (B)}$			
6.0.			
6.1.			
6.2. Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts			Ja/...
6.3. Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen			.../Nein
Anmerkungen: Ein möglicher Verlust an Abschöpfungseinnahmen kann wie folgt geschätzt werden: $8\,000\text{ t mit einer ausgesetzten Abschöpfung von }3\,559\text{ ECU/t} = 28,5\text{ Mio. ECU.}$ Es ist jedoch anzumerken, daß ohne Abschöpfungsaussetzung dieses Fleisch nicht in die Gemeinschaft eingeführt worden wäre.			

Begründung

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates bezweckt die Eröffnung eines außerordentlichen autonomen Zollkontingents über 8 000 Tonnen hochwertigen Rindfleischs.

Angesichts der hohen öffentlichen Interventionsbestände der Gemeinschaft und der in bestimmten Drittländern bestehenden Absatzmöglichkeiten lag es in ihrem Interesse, die Ausfuhr dieser Erzeugnisse in diese Drittländer zuzulassen.

Dabei konnte in einem Fall eine sehr umfangreiche Menge unter besonderen Bedingungen nach Brasilien abgesetzt werden. Unter diesen Voraussetzungen und angesichts des Interesses der Gemeinschaft an der Aufrechterhaltung harmonischer Handelsbeziehungen mit dem betreffenden Drittland ist für 1986 ein außerordentliches autonomes Zollkontingent für 8 000 Tonnen hochwertigen Rindfleischs zu eröffnen.

Bericht des Abgeordneten Dr. Schmidt (Gellersen)

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde vom Präsidenten mit der EG-Sammelliste vom 11. September 1986 — Drucksache 10/6001 Nr. 2.2 — dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Der Ausschuß hat ihn in seiner Sitzung am 15. Oktober 1986 beraten.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Mitte 1986 hat die EG-Kommission im Ausschreibungswege aus EG-Lagerbeständen etwa 200 000 t Rindfleisch zum Durchschnittspreis von etwa 1 DM/kg nach Brasilien verkauft. In den Verhandlungen hat Brasilien offensichtlich von der EG-Kommission eine Zusage erhalten, im Gegenzug 8 000 t Qualitätsrindfleisch (sog. Hilton Beef) liefern zu können. Der Ministerrat wurde von der EG-Kommission vorher nicht konsultiert.

Die EG-Kommission schlägt nun für diese 8 000 t ein zusätzliches Zollkontingent für eine abschöpfungsfreie Einfuhr vor. Sie soll überwiegend noch 1986 erfolgen, und zwar vor allem aus Brasilien.

Da dieses Fleisch ohne Abschöpfungsaussetzung nicht in die EG eingeführt würde, entsteht nach den Schätzungen der Kommission ein Abschöpfungsverlust von 28,5 Mio. ECU. Wegen der im Rindfleischsektor bestehenden Überschüsse muß zudem

eine entsprechende Menge EG-Rindfleisch ausgeführt werden, was nach den Berechnungen der EG-Kommission zu einer Ausfuhrerstattung von 12,8 Mio. ECU führen wird.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurden mit Nachdruck die folgenden Bedenken gegen diesen Vorschlag laut:

Der Rindfleischmarkt in der Bundesrepublik Deutschland und in den meisten übrigen EG-Ländern ist zur Zeit durch hohe Überschüsse und einen Tiefstand der Marktpreise und der Erzeugerlöhne gekennzeichnet. Diese Situation wird sich in den nächsten Monaten nicht entscheidend ändern. Das Angebot aus inländischer Erzeugung geht deutlich über die Nachfrage hinaus. Eine zusätzliche Einfuhr von Rindfleisch ist unter diesen Umständen nicht vertretbar. Der Ausschuß hat sich daher gegen den Vorschlag ausgesprochen. Seine Auffassung hat in der Beschlußempfehlung ihren Niederschlag gefunden.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, den Vorschlag der EG-Kommission nach Maßgabe der Beschlußempfehlung zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 16. Oktober 1986

Dr. Schmidt (Gellersen)

Berichterstatter

